

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2021

Schwerin, den 16. August

Nr. 35/36

Landesbehörden

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Ökologische Sanierung der Oberen Warnow – Projektabschnitt 1 zwischen Zashendorf und Mickowsee sowie Projektabschnitt 2 vom Mickowsee bis Alt Necheln, Landkreis Ludwigslust-Parchim

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 5. Juli 2021

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) beabsichtigt das Vorhaben „Ökologische Sanierung der Oberen Warnow“, Projektabschnitt 1 (PA 1) zwischen Zashendorf und Mickowsee sowie Projektabschnitt 2 (PA 2) zwischen Mickowsee bis Alt Necheln im Amt Crivitz (Gemeinden Cambs, Langen Brütz) sowie im Amt Sternberger Seenlandschaft (Gemeinden Kühlen-Wendorf, Stadt Brüel, Weitendorf), Landkreis Ludwigslust-Parchim, durchzuführen. Hierzu wurde ein entsprechender Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) gestellt.

Der Fluss Warnow stellt ein nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – Europäische Wasserrahmenrichtlinie – EG-WRRL (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) berichtspflichtiges Gewässer dar. Die betroffenen Abschnitte sind Teile des Wasserkörpers WAOB-0300 (Wasserkörper-Name: Warnow Karnin bis Mickowsee, Flussgebietseinheit: Warnow/Peene, Planungseinheit: Warnow) sowie WAOB-0100 (Wasserkörpername: Warnow Mickowsee bis Weitendorf).

Mit der Sanierungsplanung beider Projektabschnitte (PA 1 und 2) sollen im Talraum der Oberen Warnow Maßnahmen des aktuellen Bewirtschaftungsplans gemäß WRRL umgesetzt werden, in Abstimmung mit Maßnahmen der FFH-Managementplanung gemäß FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom

10. Juni 2013, S. 193), für im Vorhabengebiet liegende Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – GGB.

Hintergrund der ökologischen Sanierung der Oberen Warnow ist die Umsetzung der Ziele der WRRL zur Erreichung des „guten Zustandes“ des Fließgewässers bis zum Jahr 2027.

Im PA 1 ist die Etablierung eines typkonformen Fließgewässerabschnittes auf ca. 3,5 km notwendig. Der PA 2 umfasst eine Gesamtlänge von 7,5 km.

Im PA 1 sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Ausweisung eines Gewässerentwicklungskorridors
- Wiederherstellung typspezifischer Fließgewässerstrukturen durch Neutrassierung des Gewässerlaufes (auf ca. 2000 m Länge) und Einbringen von Strukturelementen
- Ergänzende Strukturanreicherung/Strömungsauslenkung
- Etablierung von niederungsbegleitenden Gehölzen innerhalb des Entwicklungskorridores

Im PA 2 sind folgende Maßnahmen geplant:

- Neutrassierung des Gewässerlaufes (auf ca. 2.350 m Länge)
- Strukturanreicherung/Strömungsauslenkung durch Einbau von Strukturelementen
- Nährstoffrückhalt durch Grabenverfüllung
- Ausweisung eines Gewässerentwicklungskorridores
- Etablierung von niederungsbegleitenden Gehölzen innerhalb des Entwicklungskorridores/potenzielle Neuwaldbildung

Das LUNG als zuständige Behörde für Planfeststellungen oder -genehmigungen nach § 68 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699), hat für beide Projektabschnitte allgemeine Vorprüfungen gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung der Kriterien für die Vorprüfung nach Anlage 3 UVPG hat für beide Projektabschnitte ergeben, dass kei-

ne UVP-Pflicht für das Gewässerausbauvorhaben besteht. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens beider Projektabschnitte keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für die Maßnahme „Ökologische Sanierung der Oberen Warnow – Projektabschnitte 1 und 2“ nicht erforderlich.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

Innerhalb des Planungsraumes (PA 1 und 2) werden die Flächen überwiegend als Grünland genutzt.

Die Böden werden im Planungsraum durch tiefgründige, zum Teil sandunterlagerte Niedermoorböden dominiert. Es erfolgen vor allem Eingriffe in organogene Böden. Der gewonnene Aushubboden wird getrennt zwischengelagert (Torfe/Sande etc.) und für die Verfüllung genutzt. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser werden die Maßnahmen zur Herstellung einer naturnahen Gewässermorphologie und Uferstruktur mittel- bis langfristig zu einer Verbesserung des ökologischen Zustands der Wasserkörper führen.

Bezüglich des Schutzgutes Landschaft ist nach Umsetzung der Maßnahmen eine höhere Naturnähe zu erwarten.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens (Schutzkriterien im Sinne der Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG) ist Folgendes hervorzuheben:

Das Renaturierungsvorhaben wird in nachfolgenden Natura 2000-Gebieten durchgeführt:

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung – GGB „Warnowtal mit kleinen Zuflüssen“ (DE 2138-302)
- EU-Vogelschutzgebiet „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz“ (DE 2137-401)

Es wurden Vorprüfungen auf Natura 2000-Verträglichkeit gemäß § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020), durchgeführt. Für beide Projektabschnitte wurde ein Abgleich mit dem vorliegenden Managementplan des GGB „Warnowtal mit kleinen Zuflüssen“ – Teilgebiet: Südlicher Teilbereich (UmweltPlan Stralsund, 2011) vorgenommen. Innerhalb einer ergänzenden Unterlage (AFRY Deutschland GmbH, 19. Februar 2021) wurde für den PA 1 dargelegt, dass das Vorhaben unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient und daher gemäß § 34 Absatz 1 BNatSchG von der Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung freigestellt ist. Die Prüfung für den PA 2 hat ergeben, dass durch die geplanten ökologischen Gewässeraufwertungen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete zu erkennen sind. Die Maßnahmen zur ökologischen Sanierung der Warnow versprechen eine schnelle Zielerreichung sowohl für die im Vorhabenraum geltenden Erhaltungsziele des GGB als auch für die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG.

Im Planungsraum liegen nachfolgend genannte Schutzgebiete:

- Naturschutzgebiet (NSG) „Warnowtal bei Karnin“
- NSG „Warnowseen“
- Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mittleres Warnowtal“
- Naturpark „Sternberger Seenland“

Aufgrund der zahlreichen Synergien mit den jeweiligen Schutzzwecken der genannten Gebiete sind Konflikte auszuschließen.

Des Weiteren befinden sich im Vorhabengebiet zahlreiche gemäß § 20 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), gesetzlich geschützte Biotope (Gewässer-, Feucht- und Gehölzbiotope). Der Flusslauf der Warnow selbst ist als Gewässerbiotop geschützt. Es wird davon ausgegangen, dass die baubedingte Betroffenheit mittelfristig durch die Natur selbst regenerierbar ist. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind auszuschließen. Die Projektinhalte führen letztlich zu positiven Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Biotope im Planungsraum.

Durch den Träger des Vorhabens werden entsprechende Vorkehrungen getroffen (§ 7 Absatz 5 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 3 UVPG). Es sind u. a. bestimmte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bei der baulichen Umsetzung der Einzelmaßnahmen einzuhalten. Eine ökologische Baubegleitung wird dazu beitragen, die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen und abzusichern.

Waldflächen sind infolge der ökologischen Sanierung ebenfalls betroffen (bspw. durch Neutrassierung östlich der Ortslage Alt Necheln). Im Zusammenhang mit der Planung ist zu erwähnen, dass Flächen zur potenziellen Neuwaldbildung zur Verfügung stehen.

Bezüglich des Schutzgutes „Kulturelles Erbe“ ist festzustellen, dass die gewässerbegleitenden Flächen überwiegend als Verdachtsflächen für das Vorhandensein von Bodendenkmalen ausgewiesen sind. Diese Verdachtsflächen werden einer archäologischen Prospektion unterzogen, sodass nachteilige Auswirkungen vermieden werden können. Es wird sichergestellt, dass der Beginn von Erdarbeiten der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern angezeigt wird.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach den Vorschriften des WHG und des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), entscheiden.

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Erweiterung der Kläranlage Gingst, Gemeinde Gingst, Amt West-Rügen, Landkreis Vorpommern-Rügen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 19. Juli 2021

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen – ZWAR (18528 Bergen, Putbusser Chaussee 1) betreibt die Kläranlage (KA) Gingst. Diese stellt eine mechanisch-biologische KA mit Oxidationsgraben mit einer Kapazität von 1796 Einwohnerwerten (EW) dar. Die Ausbaugröße beträgt rd. 725 Einwohnerwerte (EW).

Die KA befindet sich auf der Insel Rügen nördlich der Gemeinde Gingst, Amt West-Rügen, Landkreis Vorpommern-Rügen.

Der ZWAR hat mit Datum vom 2. Juni 2021 den Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), für das Vorhaben „Erweiterung Kläranlage Gingst“, Landkreis Vorpommern-Rügen, an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) gestellt.

Folgende Maßnahmen sind für die Erweiterung auf dem Betriebsgelände der vorhandenen KA geplant:

- Errichtung eines Belebungsbeckens, eines Dortmundbrunnens sowie einer Phosphatfällungsanlage

Das LUNG als zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 60 Absatz 3 Nummer 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699), § 107 Absatz 3 Nummer 3 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), hat eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 13.1.3 Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung der Kriterien für die Vorprüfung nach Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben besteht. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für die Maßnahme „Erweiterung Kläranlage Gingst“ nicht erforderlich.

Folgende standörtliche Gegebenheiten und Merkmale des Vorhabens sind für diese Einschätzung maßgebend:

Die Erweiterung der KA ist auf dem Bestandsgelände geplant. Die Kapazitätserweiterung bedingt eine Erhöhung der Abwassermen-

gen und des Nährstoffeintrags in den Caveliner Bodden und die Westrügenschens Bodden.

Für das Vorhaben wurde ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie/Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie vorgelegt (biota Bützow, 28. Mai 2021), um die Auswirkungen der Kläranlagenerweiterung zu bewerten. Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Erweiterung der KA Gingst im Wasserkörper „Westrügenschens Bodden“ vorhabenbedingt keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes zu erwarten ist. Im Rahmen der Erweiterung ist es erforderlich, eine zusätzliche Phosphoreliminierung zu integrieren.

Für das Vorhaben wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt (biota Bützow, 28. Mai 2021). Die Einleitstelle befindet sich innerhalb des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Westrügenschens Boddenlandschaft mit Hiddensee“ (DE 1544-302) sowie des EU-Vogelschutzgebietes „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ (DE 1542-401). Eine Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete kann ausgeschlossen werden.

Die Einleitstelle liegt ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „West-Rügen“. Der Schutzzweck des LSG wird nicht berührt.

Die geplante Erweiterung der KA wird zu keiner Verschlechterung des gesetzlich geschützten Biotops (RUE 02089) „Offenwasser Boden; Phragmites-Röhricht, salzwasserbeeinflusst“ führen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

Bodendenkmale (Schutzgut „Kulturelles Erbe“) sind nach den derzeitigen Erkenntnissen vom Vorhaben nicht betroffen.

Die vom LUNG durchgeführte Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Da keine UVP-Pflicht vorliegt, ist keine Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Nummer 1 WHG durch die obere Wasserbehörde zu erteilen. Stattdessen wird die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde, Landkreis Vorpommern-Rügen) über den Antrag nach den Vorschriften der Landesbauordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033), entscheiden.

Für die Erweiterung der KA ist eine wasserrechtliche Erlaubnis seitens des zuständigen Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) zu erteilen. Das Einleiten des gereinigten Abwassers in ein oberirdisches Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar. Eine Benutzung der Gewässer bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde, in diesem Fall das StALU.

Das Ergebnis der Feststellung wird im gemeinsamen UVP-Portal der Bundesländer auf der Internetseite (Link: <https://www.uvp-verbund.de/portal/>) bekannt gegeben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 419

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 3. August 2021

Gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg bekannt:

Mit Bescheid vom 28. Juli 2021 wurde der Almil AG eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

Auf Antrag der Almil AG, Menninger Straße 1 in 84570 Polling vom 19. Oktober 2016 (Posteingang am 3. November 2016), in der geänderten Fassung vom 19. Dezember 2019 sowie den letztmaligen Ergänzungen vom 10. Januar 2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb

einer Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von ausschließlich Milch mit einer Kapazität von 685 t/d, einer Dampfkesselanlage mit 8 MW Leistung sowie einer CIP-Reinigung mit einer Lagerkapazität toxischer Stoffe von 33,6 t

auf dem Grundstück in 18246 Bützow, Gemarkung Bützow, Flur 14, Flurstücke 234/10, 256/15 – 256/22, 256/24, 256/25, 266/2, 266/3 und 267/4 erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock erhoben werden.

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit den getroffenen Auflagen einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 17. August 2021 bis einschließlich 30. August 2021

im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Rostock, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, Zimmer 3.24, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock während folgender Zeiten

Mo.: 8.00 – 16.00 Uhr
Di.: 8.00 – 17.00 Uhr
Mi.: 8.00 – 16.00 Uhr

Do.: 8.00 – 17.00 Uhr
Fr.: 8.00 – 13.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus wird der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg unter folgendem Link:

<http://www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz/> öffentlich bekannt gemacht.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim StALU MM unter der vorbezeichneten Adresse schriftlich oder elektronisch (poststelle@stalummv-regierung.de) angefordert werden.

Hinweis:

In der Auslegungsstelle werden aufgrund der Corona-Pandemie Maßnahmen zum Infektionsschutz getroffen. Deshalb kann der sonst gewohnte, ungehinderte Zugang zu den Unterlagen im Amt im genannten Zeitraum unterschiedlich geregelt und auch begrenzt werden. Daher sind Terminvereinbarungen zwingend erforderlich.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 420

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 3. August 2021

Das Straßenbauamt Schwerin hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) für das Vorhaben Neubau eines Radweges an der B 191 von Neu Brenz bis Alt Brenz (Az.: 0115-553-13-99-03/21) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 Nummer 2 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von 300 m bei einer Flächeninanspruchnahme von ca. 0,3 ha, einer Neuversiegelung von ca. 0,08 ha und einem geschätzten Umfang der Erdarbeiten von ca. 400 m³ sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.

- Bei der Maßnahme handelt es sich um einen Neubau eines straßenbegleitenden Radweges südlich entlang der Bundesstraße B 191 in einer mit Asphalt befestigten Breite von 2,50 m zuzüglich jeweils 0,5 m breitem Bankettstreifen.
- Der Radweg verläuft parallel im Nahbereich der vorhandenen Bundesstraße. Die in dem Gebiet eintretende Zerschneidungswirkung des geplanten Radweges wird somit als nicht erheblich beurteilt.
- Die Grundwasserneubildung wird über Flächenversiegelung, Verdichtung und veränderte Entwässerungsparameter nur unerheblich beeinflusst, weil das Oberflächenwasser seitlich versickern kann.
- Nördlich der Bundesstraße B 191 verläuft die Grenze des EU-Vogelschutzgebiet DE 2535-402 „Lewitz“. Der Baubereich des Vorhabens südlich der B 191 liegt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen. Die FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des Vogelschutzgebietes aufgrund der Vorbelastung, die von der vorhandenen und zwischen den Schutzgebieten und dem Vorhaben verlaufenden Bundesstraße B 191 ausgeht, ausgeschlossen wird.
- Für die Schutzziele des ebenfalls nördlich der B 191 liegenden Landschaftsschutzgebietes „Lewitz“ wird eine erhebliche Beeinträchtigung ebenso ausgeschlossen.
- Für das Vorhaben ist die Inanspruchnahme von ca. 0,13 ha Grünlandfläche und von ca. 200 m² ruderaler Verkehrsnebenflächen erforderlich. Der Radweg verläuft außerhalb des Traufbereiches einer straßenbegleitenden lückigen Baumreihe. Die Umweltauswirkungen der Inanspruchnahme dieser im Wirkungsbereich der vorhandenen Bundesstraße befindlichen Biotopflächen werden als nicht erheblich bewertet. Baubedingte Beeinträchtigungen der Baumreihe werden durch bauzeitliche Baumschutzmaßnahmen vermieden.
- Durch das Vorhaben kann es zu baubedingten Störungen von Brutvögeln und des Fischotters kommen. Durch Bauzeitenregelung wird eine erhebliche Beeinträchtigung für diese besonders geschützten Arten ausgeschlossen.
- Eine kumulierende Wirkung durch vorhandene angrenzende straßenbegleitende Radwegabschnitte entlang der B 191, die zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, wird aufgrund der Vorbelastung im Wirkungsbereich der Bundesstraße B 191 ausgeschlossen.

Hinweis:

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 2. August 2021

41 K 58/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 13. Oktober 2021, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, c/o KulturBahnhof, Osnabrücker Straße 3, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: Großer Saal (Tagungsraum) im KulturBahnhof, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kruckow Blatt 1516, Gemarkung Kruckow, Flur 1, Flurstück 156/3, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße 7, 7a, Größe: 3.742 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einem eingeschossigen Zweifamilienwohnhaus mit Anbauten bebaut. Das Gebäude ist vermutlich (geringfügig) unterkellert und das Dachgeschoss augenscheinlich ausgebaut, Baujahr ca. 1865. Das Gebäude konnte nur von außen besichtigt werden. Der bauliche Zustand ist augenscheinlich befriedigend. Es ist zu vermuten, dass Instandhaltungs- und Modernisierungsstau besteht. Auf dem Grundstück befindet sich außerdem ein Nebengebäude mit Anbau in einfacher Bauweise. Das Nebengebäude überbaut das Nachbargrundstück geringfügig. Die Zufahrt zum Grundstück erfolgt über das Nachbargrundstück (dinglich nicht gesichert).

Verkehrswert: **52.050,00 EUR**
davon entfällt auf Zubehör: 50,00 EUR (Satellitenanlage)

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. September 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 422

Bekanntmachung des Amtsgerichts Neubrandenburg

Vom 30. Juli 2021

612 K 45/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 21. September 2021, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 6 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Neukalen Blatt 398: BV-Nr. 1, Gemarkung Neukalen, Flur 2, Flurstück 271, Gebäude- und Freifläche, Größe: 314 m²
Lage: Straße des Friedens 3 in 17154 Neukalen

Objektbeschreibung: zweigeschossiges, massives Mehrfamilienwohn- und Geschäftshaus mit Hinterhaus, zwei Gewerbeeinheiten sowie mehrere Wohnungen, Dachgeschoss ausgebaut, teilunterkellert, Baujahr ca. 1920, umfassende Sanierung 1995 und tlw. Umbau 2006, teilweise vermietet, im Übrigen Leerstand, Wohn- bzw. Nutzfläche ca. 477 m²

Verkehrswert: **220.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Dezember 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 422

Bekanntmachung des Amtsgerichts Pasewalk – Zweigstelle Anklam –

Vom 2. August 2021

513 K 4/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 2. Dezember 2021, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Gebäudeeigentum an der Lagerhalle, eingetragen im Grundbuch von Leopoldshagen Blatt 653 an dem Grundstück, Gemarkung Leopoldshagen, Flur 2, Flurstück 165/1, Gebäude- und Freifläche für Gewerbe und Industrie, An der Dorfstraße, Größe: 6.300 m²; Gemarkung Leopoldshagen, Flur 2, Flur-

stück 165/2, Gebäude- und Freifläche für Gewerbe und Industrie, Ackerland, An der Dorfstraße, Größe: 16.546 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Bei dem Beschlagsobjekt handelt es sich um Gebäudeeigentum, hier um eine eingeschossige Lagerhalle, gelegen westlich der Dorfstraße 80a in Leopoldshagen. Das Gebäude ist nicht unterkellert und das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut. Die Lagerhalle wurde als Kalthalle errichtet und hat eine Nutzfläche von ca. 500 m².

Verkehrswert: **1,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Januar 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 422

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**

Vom 28. Juli 2021

55 K 3/20

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 6. Oktober 2021, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Schwerin Blatt 7851, Gemarkung Schwerin, Flur 21, Flurstück 45, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Güstrower Straße 5, Größe: 1.135 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Grundstück ist mit einem 1927 errichteten voll unterkellerten, zweigeschossigen Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss bebaut. Pro Etage befindet sich eine Wohnung. Das Gebäude wurde um 1993 saniert und modernisiert. Der bauliche Zustand ist gut. Die Außenanlagen befinden sich in einem gepflegten Zustand. Des Weiteren befinden sich auf dem Grundstück ein Garagengebäude und ein Gartenhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und je Geschossebene mit einer kleinen Einraumwohnung. An dem Gartenhaus ist eine weitere Garage angebaut.

Nähere Einzelheiten über das Objekt können dem Gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle des Gerichts eingesehen werden kann.

Verkehrswert: **643.000,00 EUR**
davon entfällt auf Zubehör: 4.500,00 EUR (Einbauküchen)

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. März 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf Verlangen ist Bietsicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Barzahlung ist nicht zulässig. Die Sicherheit kann erbracht werden durch

- vorherige Überweisung
- Vorlage eines bestätigten Bundesbankschecks

- eines bankausgestellten Verrechnungsschecks oder
- einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 423

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Waren (Müritz)**

Vom 3. August 2021

622 K 24/20

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 15. Oktober 2021, um 12:30 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Mirow Blatt 20174,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses: Gemarkung Blankenförde, Flur 7, Flurstück 318, Landwirtschaftsfläche, Am Waldweg von Babke nach Zartwitz, Größe: 33.250 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Ackerland im Nationalpark Müritz, Am Waldweg von Babke nach Zartwitz, 17252 Mirow, OT Blankenförde

Verkehrswert: **87.000,00 EUR**

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses: Gemarkung Blankenförde, Flur 7, Flurstück 314, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Verkehrsfläche, Am Weg von Babke nach Zietlitz, Größe: 295.895 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Grünland, Ackerland, Brachland im Nationalpark Müritz, Am Weg von Babke nach Zietlitz, 17252 Mirow, OT Blankenförde

Verkehrswert: **419.000,00 EUR**

lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses: Gemarkung Blankenförde, Flur 7, Flurstück 317/2, Gebäude- und Freifläche, Am Waldweg von Babke nach Zartwitz, Größe: 34.743 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Ackerland, Nadelholz im Nationalpark Müritz, Am Waldweg von Babke nach Zartwitz, 17252 Mirow, OT Blankenförde

Verkehrswert: **51.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 20. August 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch

Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

622 K 33/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 22. Oktober 2021, um 12:30 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: I öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Röbel/Müritz Blatt 5771, Gemarkung Röbel/Müritz, Flur 9, Flurstück 17/19, Größe: 513 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Grundstück, bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienwohnhaus, das Gebäude ist voll unterkellert, das Dach ist nicht ausbau-

fähig, Bj. ca. 1975, modernisiert: ca. 2016. Lage: 17207 Röbel/Müritz, Solzower Weg 1

Verkehrswert: **164.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. November 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 423